

abgabe vom Branntwein, eingeräumt wurden; rechtlich gesichert sind diese Vorrechte nicht genügend, da sie durch Abänderung anderer Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes entwertet werden können. Ferner ist die durch die Militärkonvention dem württembergischen Kontingent gewährleistete Selbständigkeit in wichtigen Beziehungen nur noch eine formelle, nachdem im Jahr 1893 die Kontingentsherren von Preußen und Württemberg das Übereinkommen getroffen und durch korrespondierende Orders — unter Umgehung einer der Genehmigung des Reichstags und Landtags unterliegenden förmlichen Abänderung der Militärkonvention — durchgeführt haben, wonach die Beförderung der württembergischen Offiziere mit der Beförderung der im gleichen Dienstalter stehenden preussischen Offiziere „in Übereinstimmung gebracht“ und zugleich eine gemeinsame Beförderung der württembergischen und preussischen Offiziere innerhalb der gesamten preussischen und württembergischen Armee ermöglicht wurde; der hierdurch erreichten wesentlichen Verbesserung der Beförderung höherer württembergischer Offiziere steht gegenüber die Überfüllung der höheren Offiziersstellen im württembergischen Kontingent mit preussischen Offizieren. Die Beseitigung des Postreservatrechts ist eingeleitet durch das von der Reichspostverwaltung mit der württembergischen Postverwaltung im Jahr 1902 abgeschlossene Übereinkommen betreffend die Einführung gemeinsamer Postwertzeichen, dessen Bestimmungen über den Anteil Württembergs an den Einnahmen aus den einheitlichen Postwertzeichen einen nicht unbeträchtlichen finanziellen Vorteil für Württemberg bedeuten. Die Einheit im Eisenbahnwesen ist vorbereitet durch den preussisch-hessischen Eisenbahnvertrag vom 23. Juni 1896, der sich für Hessen in finanzieller Beziehung günstig erwiesen hat.

Literatur. Allgemeines: Affolter, Grundzüge des allg. Staatsrechts (1892) 60; Rehm, Allg. Staatslehre, in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts (1899) 130, 149.

Zu A.: J. J. Moser, Von denen Kayserlichen Regierungsröchten u. Pflichten (1772) 72; Häberlin, Repertorium des deutschen Staats- u. Lehnrechts IV (1795) 834; Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgefch. (1836) XI 4, §§ 525, 534; Siegel, Deutsche Rechtsgefch. (1895) §§ 100, 101.

Zu B.: Außer den Lehr- u. Handbüchern über Reichsstaatsrecht, wovon Loband (*1901) besonders hervorzuheben ist, u. außer den Schriften über Landesstaatsrecht sowie den einschlägigen Verhandlungen des Reichstags u. der Landtage sind folgende besondere Werke über R. zu vergleichen: Köhne, Die R., in Hirtzs Annalen des Deutschen Reichs (1872) 423, 1585; Fänel, Studien zum deutschen Staatsrecht (1873) 156; Loband, Begriff der Sonderrechte, in Hirtzs Annalen (1874) 1487; Löning, Die Sonderrechte der deutschen Staaten u. die Reichsverfassung, in Hirtzs Annalen (1875) 337; v. Martitz in Zeitschrift für Staatswissenschaft XXXII 750; Müller in Hirtzs Annalen

(1876) 846; Delbrück, Art. 40 der Reichsverfassung (1881); Jörn, R., in Holtenborffs Rechtslexikon (*1881); Kittel, Bayerische R. (1892); Schliephake, Begriff u. Umfang der Sonderrechte der deutschen Bundesstaaten (1896); Ritter, Sonderrechte der deutschen Staaten u. die Reichsverfassung (1899); Huber, Auf dem Weg zur Eisenbahngemeinschaft (1902); Piloty, Wie man auch mit einem Reservatrecht selbst zu Schäden kommen kann, in den Blättern für Administrative Praxis (1907) 282. [Gröber.]

Restauration. I. Begriff. Unter Restauration versteht man im Staatsrecht die Wiedereinsetzung einer legitimen, durch Revolution oder Usurpation gewaltsam und widerrechtlich vertriebenen Dynastie, oder noch allgemeiner: die Wiederherstellung der rechtlichen und verfassungsmäßigen Ordnung nach einer längeren Revolution oder Anarchie. Derartige geschichtlich besonders merkwürdige Restaurationen sind: die Thronbesteigung Karls II. von England im Jahr 1660 und die Rückkehr der Bourbonen auf den französischen Thron im Jahr 1814. Die auf die Wiedereinsetzung der Bourbonen im genannten Jahr folgende Epoche, in der an der allmählichen Wiederherstellung (Restauration) der früheren Ordnung gearbeitet wurde, heißt gewöhnlich die Restaurationszeit. Derselbe Epoche charakterisiert sich auch durch verschiedene Versuche, die Staatswissenschaften aus dem verworrenen Chaos unklarer und unrichtiger revolutionärer Ideen zu befreien und wieder mit der Tradition der Vergangenheit in Verbindung zu setzen. Als Hauptrepräsentant dieser Richtung gilt neben Joseph de Maistre (Bd III 956 ff) besonders der Verfasser der „Restauration der Staatswissenschaft“ (Winterthur 1816/20), K. Ludwig v. Haller (Bd II 994 ff). Zu einer Restauration im eigentlichen Sinn wird vorausgesetzt, daß die unrechtmäßig vertriebene Dynastie nicht durch Verjährung oder aus andern Gründen aufgehört habe, legitim zu sein. Unter gewissen Voraussetzungen nämlich kann eine entthronte Herrscherfamilie im Lauf der Zeit ihre Ansprüche auf den Thron verlieren (vgl. Art. Legitimität Bd III 746 ff; Catbrein, Moralphilosophie II⁴, 655 ff); in einem solchen Fall hätten wir nicht mehr eine Restauration im strengsten Sinn, weil diese die unterbrochene Rechtskontinuität zur Voraussetzung hat.

II. Rechtliche Wirkungen. 1. An und für sich und abgesehen von ausdrücklichen Vertragsbestimmungen tritt bei der Restauration der frühere Rechtszustand, soweit möglich, wieder ein, und zwar ist es ganz gleichgültig, ob der Usurpator ein rebellischer Untertan oder ein ausländischer Machthaber gewesen sei. Im letzteren Fall wird die Restauration nach einem dem römischen Recht entlehnten Ausdruck *postliminium* genannt, sofern sie außerhalb eines eigentlichen Friedensschlusses durch tatsächliche Befreiung von der feindlichen Gewalt erfolgte. Geschieht die Verdrängung des Usurpators durch einen Dritten,

ohne Zutun des legitimen, vertriebenen Fürsten, so ist jener verpflichtet, diesem seine Stellung wiederzugeben. Eine solche Restitution von Seiten dieses Dritten ist nicht bloß billig oder human, wie Vattel (*Droit des gens* III, § 203) meint; auch ist sie nicht bloß Gegenstand eines Reinvitationsrechts seitens des am Krieg unbetheiligt Gebliebenen, zur Souveränität Berechtigten, wie Hefster (*Das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, 7. Ausg., § 188, A. 3) annimmt, sondern sie ist eine strenge Forderung der Gerechtigkeit. Denn Vertrieb dieser Dritte den Usurpator nicht in der Absicht, dem legitimen Fürsten zu seinem Recht zu verhelfen, sondern um das eroberte Gebiet für sich zu behalten, so war seine Tat nur eine Usurpation: ein Usurpator ist an die Stelle des andern getreten, aber Recht ist dadurch keines entstanden, weil bloße Gewalt auch in den internationalen Beziehungen noch kein Recht verleiht. Doch hat der Besieger des Usurpators das Recht, für die aufgewandten Kriegskosten und Mühen von dem restaurierten legitimen Fürsten Entschädigung zu verlangen.

2. Die oben aufgestellte allgemeine Regel über den Wiedereintritt des früheren Rechtszustands erleidet mehrere Ausnahmen, die sich aus der eigentümlichen Stellung des illegitimen Zwischenherrschers ergeben. Daß der Usurpator keine Rechte für sich erwarb und der rechtmäßige Nachfolger deshalb an und für sich auch keine Verpflichtungen gegen ihn hat, ist klar. Trotzdem können die Regierungshandlungen des Zwischenregenten für den Nachfolger bindend sein. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden. Aus all den Handlungen, welche der Usurpator vorgenommen, noch bevor er im tatsächlichen, ruhigen Besitz der Regierung war, erwächst für den Nachfolger keinerlei Pflicht, weder gegen den Usurpator noch gegen andere. Denn in diesem Stadium hat der Usurpator kein Recht und keine Gewalt, kann deshalb auch nicht rechtskräftige, verpflichtende Handlungen vornehmen. Sobald er jedoch im faktischen und ungestörten Besitz der Regierung ist, sind seine Amtshandlungen, soweit sie nicht den Rechten des legitimen Herrschers zuwiderlaufen, als verpflichtend und rechtskräftig von den Untertanen anzuerkennen (s. d. Art. Usurpation). Dieselben behalten auch nach erfolgter Restauration, wenigstens provisorisch, ihre Kraft, bis der neue Regent sie verfassungsmäßig entweder bestätigt oder abgeschafft hat; denn wenn es auch im allgemeinen wahr ist, daß mit dem rechtmäßigen Herrscher die frühere öffentliche Rechtsordnung wiederkehrt, so ist doch dieses nur in einer mit dem öffentlichen Wohl verträglichen Weise zu verstehen. Dieses Wohl würde aber geschädigt, wenn alle in der Zwischenregierung im Interesse der gemeinsamen Wohlfahrt erlassenen Gesetze oder Maßregeln plötzlich außer Kraft träten. So würde leicht eine große Rechtsverwirrung und Unordnung entstehen. — Wir beschränken jedoch unsere Be-

hauptung abthätlich auf jene Regierungsmaßregeln des Zwischenherrschers, welche keine Beeinträchtigung der Rechte des legitimen Herrschers enthalten. Derartige rechtswidrige Amtshandlungen, die nicht bloß als Ubergrieffe in eine fremde Jurisdiktion, sondern auch wegen ihres Inhalts das Recht verletzen, können eine solche provisorische Gültigkeit nicht beanspruchen, sondern hören mit der Beseitigung des Usurpators als rechtswidrig von selbst auf. Daraus ergibt sich, daß etwaige von der Zwischenregierung vorgenommene Verfassungsänderungen, die eine Schmälerung der Kronrechte der legitimen Dynastie enthalten, mit der Restauration von selbst hinfällig werden. Ebenso sind Veräußerungen der Privatgüter der rechtmäßigen Herrscherfamilie als nichtig anzusehen. Denn fremdes Gut läßt sich nicht rechtmäßig verkaufen oder verschenken.

3. Schwieriger ist die Frage, ob die Veräußerungen von Staatsgütern, z. B. Staatswaldungen, öffentlichen Palästen, die nicht Privateigentum der regierenden Familie sind, nach erfolgter Restauration als rechtmäßig anzusehen seien, vorausgesetzt natürlich, daß die Veräußerung wirklich im öffentlichen Interesse geschah. Die Ansichten der Staatsrechtslehrer sind in dieser Frage geteilt. Nach Hefster (*Völkerrecht* § 188, 4) sind solche Verträge streng obligatorisch und können von der restaurierten Regierung nicht angefochten werden. Er beruft sich für seine Meinung u. a. auch auf mehrere in seinem Sinn abgegebene gerichtliche Entscheidungen über die napoleonisch-westfälischen Domänenverkäufe. Allein er übersieht, daß die preußischen Gerichte den Frieden von Tilsit (1807), durch den Preußen das westfälische Königreich anerkannt hatte, voraussetzten, daß somit ihre Erkenntnisse von der Annahme einer rechtmäßigen Regierung ausgingen, folglich die uns hier beschäftigende Frage gar nicht berühren. Bluntschli hält die von der faktischen Zwischenregierung vorgenommenen Verkäufe öffentlicher Güter für ungültig (*Modernes Völkerrecht* [1888] § 732). Im gleichen Sinn entscheiden unsere Frage einige ältere Rechtslehrer, wie Dom. Soto (*De iust. et iur.* I, 3, q. 4, a. 6). Die meisten älteren Rechtslehrer dagegen halten ganz allgemein die richterlichen Entscheidungen und die Amtshandlungen des faktisch im Besitz der Regierung befindlichen Usurpators, wofern sie nicht den Rechten des legitimen Herrschers Eintrag tun, für gültig (*De iust. et iur. disp.* 37, n. 27). Sie gehen jedoch dabei von der heute vielfach aufgegebenen Ansicht aus, daß zu einem politischen Gemeinwesen vereinigte Volk sei der ursprüngliche Träger der Staatsgewalt, könne deshalb in gewissen extremen Fällen dieselbe wieder erwerben und die Jurisdiktion des Usurpators supplieren.

4. Wir glauben, daß solche Veräußerungen, wie überhaupt alle von der Zwischenregierung mit den Untertanen abgeschlossenen Verträge, wofern

sie nicht den persönlichen Rechten des legitimen Herrschers zuwiderlaufen, gültig sind, aber gegen eine entsprechende Entschädigung rückgängig gemacht (revidiert) werden können. Es ist zum Gesamtwohl durchaus notwendig, daß jemand im Besitz der öffentlichen Gewalt und die Möglichkeit rechtsgültiger Verträge gegeben sei; das kann aber nur geschehen, wenn die faktische Regierung befugt ist, im Interesse der Gesamtheit gültige Verträge zu schließen. Vieles zum öffentlichen Wohl Notwendige läßt sich nur auf dem Weg von Verträgen zwischen Regierung und Untertanen erreichen. Vergleich von der faktischen Regierung eingegangene Verträge dürfen nach erfolgter Restauration nicht einsachsin als nichtbestehend ignoriert oder als ungültig angesehen werden; sonst würde sich zum schweren Schaden der Gesamtheit niemand zu Unterhandlungen mit der tatsächlichen Regierung verstehen. Gilt das selbst unter Voraussetzung einer absoluten Regierung, dann um so mehr bei einer konstitutionellen Regierung, in der der Monarch nicht der alleinige Träger der öffentlichen Gewalt ist. Dagegen ist die neue, legitime Regierung berechtigt, aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen eine ausreichende Entschädigung derartige Verträge rückgängig zu machen. Denn in diesem Fall erleiden die Untertanen keine erhebliche Nachtheiligung, und die Pflicht, an alle von dem illegitimen Zwischenherrscher abgeschlossenen Verträge, auch wenn sie dem Gesamtwohl widerstreiten, unwiderruflich gebunden zu sein, wäre für den Nachfolger eine ihm vom unrechtmäßigen Vorgänger auferlegte hemmende und drückende Last, die ihn an der geüblichen Verwaltung seines Amtes sehr behindern könnte. Man kann auch sagen, daß die unrechtmäßige Regierung mit den Untertanen nur bedingungsweise dauernde, über die Zeit der Zwischenregierung hinaus rechtsgültige Verträge eingehen konnte, nämlich unter der Bedingung, daß die nachfolgende Regierung die abgeschlossenen Verträge nicht rückgängig mache (revidiere).

An der Hand des oben entwickelten Grundsatzes läßt sich auch die Frage entscheiden, ob der legitime Herrscher die vom Usurpator kontrahierten Schulden zu übernehmen verpflichtet sei. Die Privatschulden desselben zu bezahlen, kann er offenbar nicht gehalten sein; denn diese haften nicht am Amt, sondern an der Person des Kontrahenten, und weder die Gesamtheit noch der Repräsentant hat dafür einzutreten. Die Schulden dagegen, welche der Zwischenherrscher im öffentlichen Interesse, z. B. um irgend ein öffentliches Unternehmen ins Werk zu setzen, auf sich geladen, gehen auf den Nachfolger über gleich den andern sich auf Verträge gründenden Verpflichtungen; sonst würde sich der Staat durch fremdes Gut bereichern. Man kann gegen die behauptete (bedingte) Gültigkeit der Verträge des Zwischenregenten nicht geltend machen, daß die Untertanen

durch Eingehung solcher Verträge den Usurpator als rechtmäßigen Herrscher anerkennen, sich somit einer Rechtsverletzung gegen den legitimen Souverän schuldig machen würden. Die Untertanen fügen sich nur der tatsächlichen Notwendigkeit, ohne dem Usurpator ein Recht auf die Herrschaft zuzuerkennen.

Das von Verträgen mit Untertanen Gesagte läßt sich auch auf Verträge mit auswärtigen Mächten anwenden, nur mit dem Unterschied, daß letztere von der restaurierten Regierung viel seltener werden rückgängig gemacht werden können als erstere. Der Verlehr und das gegenseitige Vertrauen unter den Staaten würde gebindert und erschüttert, wenn die mit bloß faktischen Regierungen abgeschlossenen Verträge mit dem Sturz derselben hinfällig würden. Auch läßt die Natur der internationalen Verträge viel seltener eine anderweitige Schadloshaltung des beeinträchtigten Theils zu. Somit ist als allgemeine Regel festzuhalten, daß alle internationalen Verträge in Bezug auf Handel, Schifffahrt, Postwesen u. dgl. als rechtsgültig von der restaurierten Regierung anzuerkennen sind, es sei denn daß inzwischten ganz andere Umstände eingetreten seien. — Zur Vervollständigung der aufgezählten Rechtspflichten fügen wir noch den von den Rechtslehrern allgemein aufgestellten Grundsatz hinzu, daß die restaurierte Regierung keine Verordnungen mit rückwirkender Kraft für die Zeit der Zwischenherrschaft erlassen kann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die während der Zwischenherrschaft zu regeln waren. Sie hat nur die Gewalt, die in den gegebenen Verhältnissen zum Gesamtwohl notwendig ist. Dazu gehört aber nicht das Recht, Verordnungen mit rückwirkender Kraft zu erlassen. Sie ist somit nicht befugt, auf Grund der alten Verfassung Nachforderungen von Steuern und Diensten zu verlangen.

III. Politif. Bisher haben wir bloß die bei der Restauration in Betracht kommende Rechtsfrage behandelt. Wesentlich hiervon verschieden ist die Frage der Politik, welches Verhalten die politische Klugheit der restaurierten Regierung zum Wohl der Gesamtheit und zur Befestigung ihrer eignen Herrschaft vorschreibe. Wir können diese Frage in Kürze erledigen, weil sie kaum eine allgemeine Entscheidung zuläßt, sondern von Fall zu Fall nach eingehender Prüfung der konkreten Umstände gelöst werden muß. Ein Grundsatz läßt sich jedoch immerhin auf Grund der Erfahrung als allgemeine Richtschnur hinstellen: handelt es sich um eine Restauration des Königtums nach einer revolutionären Periode, so ist nur eine volle und ganze Rückkehr zu den Rechtsgrundsätzen der christlichen Monarchie von Gottes Gnaden von nachhaltiger Wirkung. Halbheit und Unentschiedenheit wird in einer solchen an den Nachwehen politischer Stürme leidenden und nach Erlösung seufzenden Epoche nur schädlich sein; sie wird die demokratischen Elemente mißnutzig machen,

ohne die monarchischen zu befriedigen. Eine solche Zeit des Batterens mit der Revolution bei äußerem monarchischem und konservativem Schein ist die Blütezeit der „neutralen“, charakterlosen Gestalten, die ohne tiefere Prinzipien sich elastisch den augenblicklichen Verhältnissen anzupassen wissen. Das innere Zermürnis wird fordbauern, die politischen Parteien werden fortsfahren, sich heimlich und öffentlich zu befehden, und schließlich werden die Rücksichtslosesten die Oberhand gewinnen und dem Königtum ein frühes Ende bereiten oder es wenigstens zum wesentlichen Schatten herabwürdigen. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes ist die Ursache, warum die zweimalige Restauration in Frankreich von keiner nachteiligen Wirkung war (vgl. Zarde, Vermischte Schriften III 411). Weitere Literaturangaben über unsern Gegenstand s. bei Zöpfl, Grundzüge des gemeinen deutschen Staatsrechts I^o [1863] 565/576; Z. Held, Staat und Gesellschaft II [1863] 649; Wohl, Enzyklopädie der Staatswissenschaften [2 1872] 208; Pfeiffer, Zwischen sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? [1819]. [Cathrein S. J.]

Restitution s. Begnadigung.

Retorsion. 1. Wesen und Begriff. Grund und Quelle des Rechts ist nicht nur die Rechtsnotwendigkeit, sondern auch die Billigkeit, d. i. die allseitige Berücksichtigung von Beweggrund und Zweck im menschlichen Handeln, um so den denkbar richtigsten Maßstab für dasselbe zu ermitteln. Indem schon die römischen Juristen den Satz aufstellten: Aequitas dicat iudicium, haben sie die Fortbildung und Anwendung des strengen Rechts durch im Rechtsverkehr sich geltend machende Billigkeitsforderungen anerkannt, wie das Justinus Gentilis in seiner Abhandlung: De eo quod iustum est circa iustitiam et aequitatem, überzeugend dargelegt hat. Dieselbe Idee liegt den Billigkeitsgerichtshöfen, wie sie sich neben den Gerichten des gemeinen Rechts zuerst in England entwickelt haben, den Schiedsgerichten und auch dem Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung im Strafverfahren zugrunde. Im Völkerrecht ist das Moment der Billigkeit um so erheblicher, als hier die Normen unvollkommener sind als jene des nationalen Rechts und die übereinstimmende Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten zum weitaus größten Teil, besonders im Kriegsverfahren, auf Brauch und Herkommen und der erprobten Rechtsübung beruht. Wird nun die Billigkeit von einem Staat außer acht gelassen, so wird der dadurch betroffene Staat in Anbetracht der offensbaren Unbilligkeit eines solchen Verhaltens auch seinerseits Billigkeitsansprüche in Erwägung bringen. Hierin liegt das Wesen der Retorsion. Sie ist Abndung einer Unbilligkeit durch Verweigerung von Billigkeitsansprüchen. Dies deutet denn auch das Wort *retorquere* = zurückdrehen, rückwärtsbeugen, eine

nachteilige Behandlung rückamwenden, sinngemäß an. Gerichtet ist die Retorsion gegen die Hintanzsetzung der *aequitas iuris*, nicht etwa schon gegen die Außerachtlassung der *comitas gentium*, der würdevollen, entgegenkommenden Höflichkeit im internationalen Verkehr, die man wünschen und schätzen wird, aber nicht beanspruchen kann. Eine Verletzung des Völkerrechts hat die Retorsion nicht zur Voraussetzung, schließt sie vielmehr begrifflich aus. Sie hat nicht den Charakter eines feindseligen Aktes und ihrem juristischen Wesen nach größere Verwandtschaft mit der Reziprozität wie mit den Repressalien; sie geht von der praktischen Lebensregel aus: *Quod quisque in alterum statuerit, ut ipse eodem iure utatur*. Das will sagen: Setzt ein Staat im Rechtsverkehr das Billigkeitsmoment einem andern Staat gegenüber beiseite, so wird der in solcher Weise beeinträchtigte Staat sich auf gleichen Fuß stellen in dem Vorhaben und mit dem Zweck, dadurch die Unbilligkeit zu beheben.

2. Geschichtliches. Mit den Anfängen einer Gleichgewichtsidee entstand wie von selbst das Bestreben, einer Verrückung des politischen Gleichgewichts entgegenzuwirken, nicht etwa bloß einem drohenden Übergewicht, sondern selbst geringfügigeren Verschiebungen der Interessentkreise. Denn die Erfahrung zeigte alsbald, daß hinter jeder Freiheitsfrage eine Rechts- und Machtfrage verborgen war, und daß, wer in ersterer Beziehung einen Schritt zurückwich, sich bereits auf einer schiefen Ebene befand. In solcher Weise sind durch kleine Rechtsverschiebungen, durch Erdulden einer Unbilligkeit freie Staaten zu unsreien und gegenteilig durch eine lebhafte Empfindung bei Rechts- und Billigkeitsverletzung bedingte Stellungen zu unbedingten geworden. Waren diese Erwägungen schon den hellenischen Gemeinwesen nicht fremd, wie Hume in seinem Essay of the balance of power nachgewiesen hat, so brachte die diplomatische Kunst eine gewisse Methode in dieselben, nachdem das Prinzip von der Gleichheit der Staaten innerhalb eines europäischen Staatensystems alle Versuche zur Herstellung eines weitgreifenden Universalreichs überwunden hatte. Das geschah zunächst in Italien, wo sich die zahlreichen Kleinstaaten dergestalt gegeneinander zu behaupten suchten, daß keiner dem andern gefährlich werden konnte. In dieser Politik tritt die Retorsion in ihrem wahren Grundcharakter auf als Abwehr eines Verfahrens, das als unbilliges empfunden wird. Allein der Hang zu künstlichen Kombinationen unter gänzlichem Absehen von den Moralgeboten, wobei man List durch List, Treubruch durch Treubruch bekämpfte, der bekannte Machiavellismus hat auch den Begriff der Retorsion verdunkelt und sohin den wesentlichen Unterschied zwischen dieser und der Reppressalie als Wiedervergeltung für erlittenes Unrecht verflüchtigt, was erklärlich macht, daß man fortan Retorsion und Reppressalien verwechselte.